

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. März 2020

Traktanden Nr.: 13

KP2020-230

Einsetzung von Pfarrwahlkommission KK4+5; Antrag an das Kirchgemeindepapament

01.05.08

Pfarrwahlkommission

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und Gottesdienst unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis vier fünf zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepapament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindepapament,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis vier fünf werden genehmigt und dem Kirchgemeindepapament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchenkreiskommission vier fünf, Präsidium
 - Perspektivenwerkstatt
 - Büro Pfarramtliches
 - Büro Papament
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und Gottesdienst)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission mit sieben Mitgliedern zur Besetzung der Pfarrstelle im Kirchenkreis vier fünf wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises vier fünf wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Barbara Schär, Fabrikstrasse 7, 8005 Zürich
 - Cyril Caspar, Limmattalstrasse 280, 8049 Zürich
 - Ricarda Nebling, Lehenstrasse 49, 8037 Zürich
 - Matthias Haupt, Heinrichstr. 243, 8005 Zürich, Mitglied Kirchenkreiskommission vier fünf
 - René Schwendimann, Limmatstrasse 182, 8005 Zürich
 - Brigitte Wüthrich, Röntgenstrasse 41, 8005 Zürich
 - Mireille Schnyder, Untere Zäune 1, 8001 Zürich
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission Kirchenkreises vier fünf wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Barbara Schär
- IV. Werden im Verlauf des Verfahrens weitere Stellenprocente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis vier fünf hat die Kirchenpflege insgesamt 380 Pfarrstellenprocente zugeteilt. Auf die neue Amtsdauer wurden 330 Pfarrstellenprocente an die gewählten Pfarrpersonen vergeben. Für die Amtsperiode 2020-2024 wird eine 50%-Stelle neu zu besetzen sein.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, jeweils eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindepapament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich will für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindepapament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Pfarrkonvents und Gemeindepapaments. Die Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindepapaments

konvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindepapament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Situation im Kirchenkreis vier fünf

Dem Kirchenkreis vier fünf hat die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2020 – 2024 insgesamt 380 Pfarrstellenprozent zugeteilt. Davon sind 330 Stellenprozent durch Pfarrer Rolf Mauch (70%), Pfarrerin Verena Mühlethaler (70%), Pfarrer Michael Schaar (30%), Pfarrerin Brigitte Becker (50%), Pfarrerin Liv Zumstein (50%), Pfarrer Patrick Schwarzenbach (60%) besetzt. Im Kirchenkreis reduziert Liv Zumstein ihr Stellenpensum von 100% auf 50% für die neue Amtsperiode, so bleibt eine 50% Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozent und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises vier fünf einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert im Rahmen ihrer Neukonstituierung am 1. April 2020 zwei Mitglieder in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis vier fünf. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolger (VOPf § 12 Abs 1).

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindepapament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege). Der Kirchenkreis vier fünf hat am 1.12.2019 bzw. am 8.3.2020 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

Barbara Schär, Fabrikstrasse 7, 8005 Zürich
Cyril Caspar, Limmattalstrasse 280, 8049 Zürich
Ricarda Nebling, Lehenstrasse 49, 8037 Zürich
Matthias Haupt, Heinrichstr. 243, 8005 Zürich, Mitglied der Kirchenkreiskommission vier fünf
René Schwendimann, Limmatstrasse 182, 8005 Zürich
Brigitte Wüthrich, Röntgenstrasse 41, 8005 Zürich
Mireille Schnyder, Untere Zäune 1, 8001 Zürich

Damit werden die von der Kirchenpflege erarbeiteten und von den Kirchenkreisen respektierten Vorgaben für die Besetzung von Pfarrwahlkommissionen eingehalten, insbesondere der Grundsatz, dass nicht mehr als drei Mitglieder der Kirchenkreiskommission der Pfarrwahlkommission angehören dürfen.

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent

Die Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Pfarrerin Brigitte Becker, Schiffbaustrasse 9b, 8005 Zürich
Tobias Willi, Winkelriedstrasse 1, 8006 Zürich, Mitarbeiterkonvent

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die nicht der Kirchenpflege oder einer Kirchenkreiskommission angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss §3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Marcel Peter

Versand: Zürich, 18.03.2020